



Steuern am Morgen

21.10.2021



ASCHAUER & RACHBAUER OG Steuerberatungsgesellschaft
Hochstraße 1 | 4060 Leonding | Tel. 0732/672492
office@wtar.at | www.wtar.at



Ihre Ansprechpartner



Mag. Friedrich Lehner
Partner, Steuerberater
lehner@wtar.at



Mag. Wolfgang Rachbauer
Partner, Steuerberater
rachbauer@wtar.at



Mag. Jessica Tax
Unternehmensberatung, Steuerberater-Berufsanwarterin
tax@wtar.at

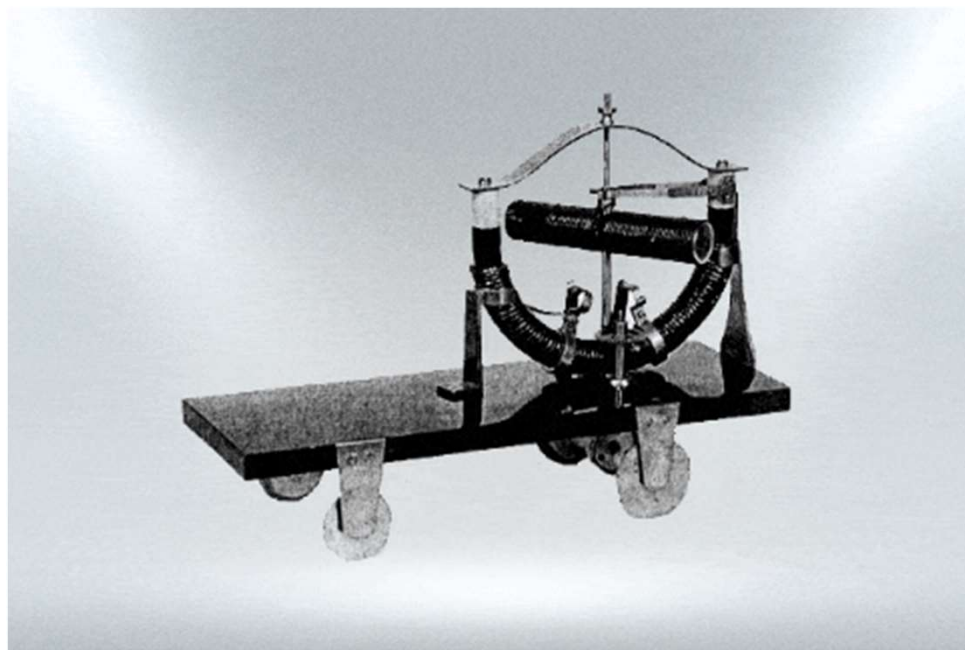


Inhalt: Elektroauto im Steuerrecht

- **Geschichte des Elektroautos**
- **Welche Typen von Autos mit alternativen Antrieben gibt es?**
- **Steuerliche Besonderheiten**
 - **Steuerliche Begriffsbestimmung: Angemessenheitsgrenze**
 - **Vorsteuerabzug und Umsatzsteuer**
- **Beispiel**
- **FAQ**
- **Fazit & Fragen**



Geschichte des Elektroautos



Quelle: <https://ecomento.de/wp-content/uploads/2016/05/Elektroauto-Historie-Geschichte-zusammengefasst.gif>



Welche Antriebstypen gibt es?

- Batterieelektrische Fahrzeuge (BEV)
- Batterieelektrische Fahrzeuge mit Range Extender (BEV-Rex)
- Hybridfahrzeuge (HEV)
- Plug-In Hybrid Electric Vehicle (PHEV)
- Brennstoffzellen-Fahrzeug (FCEV)



Steuerliche Besonderheiten Elektroautos Teil 1

- Keine NOVA bei reinen Elektrofahrzeugen (bei BEV-Rex, HEV und PHEV nur für den verbrennungsmotorischen Anteil)
- Förderungen für AK bis 60.000 EUR brutto sowie für die E-Ladeinfrastruktur
 - Wichtig: „**E-Mobilitätsbonusanteil**“ muss auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen werden
 - Mindestvorauszahlung beim Leasing: € 2.400 (BEV, FCEV) bzw. € 1.200
- Keine motorbezogene Versicherungssteuer bei reinen E-Autos (bei BEV-Rex, HEV und PHEV nur für den verbrennungsmotorischen Anteil)



Steuerliche Besonderheiten Elektro-Autos Teil 2

- Kein Sachbezug für Dienstnehmer bei reinen Elektroautos und daraus folgend keine Lohnnebenkosten auf den Sachbezug für den Dienstgeber
- Steuerliche degressive Abschreibung von 30% nur bei Elektrofahrzeugen (BEV/FCEV) möglich
- Vorsteuerabzugsberechtigung abhängig vom Kaufpreis (Angemessenheitsgrenze), gilt nicht für BEV-Rex, HEV und PHEV
§§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. B EStG und 12 Abs. 1 Z 2 KStG



Degressive Abschreibung

Bei Brutto 40.000 EUR ergeben sich steuerlich abzugsfähig: 33.333,33 EUR = Netto Anschaffungskosten

Die degressive Abschreibung führt zu einer höheren Abschreibung in den ersten Jahren.

	degressiv	linear
1. Jahr	10.000	4.167
2. Jahr	7.000	4.167
3. Jahr	4.900	4.167
4. Jahr	3.430	4.167
5. Jahr	2.401	4.167
6. Jahr	1.867	4.167
7. Jahr	1.867	4.167
8. Jahr	1.867	4.167
	33.333	33.333



Steuerliche Begriffsbestimmung: Angemessenheitsgrenze und Elektroauto

*Aufwendungen oder Ausgaben in Zusammenhang mit der PKW-Anschaffung sind nur insoweit angemessen, als die Anschaffungskosten 40.000 EUR brutto nicht übersteigen (aus PKW-Angemessenheitsverordnung)
(Wert seit 2005 unverändert)*

HINWEIS: Die Angemessenheitsverordnung gilt nicht bei vorsteuerabzugsberechtigten PKW laut Liste des BMF (z.B. Ford Galaxy)

Das bedeutet: Um den Prozentsatz mit dem die Anschaffungskosten 40.000 EUR übersteigen, müssen die anschaffungskostenabhängigen Aufwendungen und auch die Vorsteuer steuerlich gekürzt werden



Steuerliche Begriffsbestimmung: Angemessenheitsgrenze und Elektroauto

Beispiel: Elektroauto für 72.000 brutto wird angeschafft.
Es ergibt sich eine Luxustangente von 44,44% (32.000/72.000) für die Kürzung von:

- Vorsteuer

Es sind also 44,44% der Vorsteuer beim Kauf nicht abzugsfähig (im Beispiel: $72.000 \times 20/120$ minus Luxustangente 44,44% = 6.666,67 EUR max. Vorsteuerabzug)

- Laufende wertabhängige Ausgaben:

wie zum Beispiel: Afa, Kaskoversicherung sind zu kürzen
(Nicht jedoch Treibstoff – in unserem Fall Strom)



Gibt es einen Vorsteuerabzug beim Kauf?

bis € 40.000 AK

Voller
Vorsteuerabzug
(bei 40.000 EUR brutto
sind das
EUR 6.666,67)

Anschaffungskosten Brutto

€ 40.000 bis € 80.000 AK

Voller
Vorsteuerabzug,
aber Eigenverbrauchs-
besteuerung für
„unangemessenen Teil“
(Luxustangente)
Defacto max. 6.666,67 EUR
Vorsteuerabzug
§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. a UStG

über € 80.000 AK

Kein
Vorsteuerabzug



Gibt es einen VSt-Abzug für die laufenden Kosten?

- Immer voller Vorsteuerabzug für laufende wertunabhängige Kosten (wie beispielsweise Strom)
- Nur anteiliger Vorsteuerabzug für wertabhängige Kosten wie Reparatur, Service, (ESTR RZ 4781) im Ausmaß des steuerlich anerkannten Teils (Luxustangente ist auszuschneiden) je nach Anschaffungskosten

bis € 40.000 AK

Voller
Vorsteuerabzug

€ 40.000 bis € 80.000 AK

Für wertunabhängige BK:
voller Vorsteuerabzug
Für wertabhängige BK:
entsprechend der
Angemessenheitsgrenze

über € 80.000 AK

Vorsteuerabzug nur für
den wertunabhängigen
Teil
Ladestrom: ja; wertabhängige
BK wie z.B. Reparaturen: Nein



Verkauf des Elektroauto

- Die Angemessenheitsgrenze der Anschaffung ist auch beim Verkauf anzuwenden:

bis € 40.000 AK

Voll umsatzsteuerpflichtig, da der Verkauf den allgemeinen Bestimmungen des § 1 Abs 1 Z 1 UStG unterliegt

€ 40.000 bis € 80.000 AK

Voll umsatzsteuerpflichtig, ABER hinsichtlich Eigenverbrauchsbesteuerung kann eine positive Vorsteuerberichtigung durchgeführt werden

über € 80.000 AK

Keine Umsatzsteuerpflicht



Anschaffung	Skoda Octavia 4x4	Tesla Y
Anschaffungskosten brutto	38.250,00	60.670,00
-E-Autobonus Händler		- 2.400,00
Anschaffungskosten brutto	38.250,00	58.270,00
-E-Autobonus Staat Firmenkunde		- 2.000,00
-Vorsteuerabzug		- 6.666,66
Anschaffungskosten	38.250,00	49.603,34
Abschreibung unternehmensrechtlich (8 Jahre)	4.781,25	6.200,00
Luxustangente steuerlich	0%	29%



DIENSTNEHMER	Skoda Octavia 4x4	Tesla Y
Sachbezug (bei € 4.000 Brutto/Monat)	765,00 EUR (38.250 x 0,02)	0

→ Für den Dienstnehmer ergibt sich bei 4.000 EUR Brutto Monats-Gehalt eine Ersparnis von EUR 4.710,72 jährlich, wenn er statt dem Skoda ein Elektroauto als Dienstwagen (mit dem er auch privat fährt) nutzt



Laufende Aufwendungen-Vergleich	Skoda Octavia 4x4	Tesla Y
DG Kosten Sachbezug/Jahr	2.943,22	0
KFZ-Steuer bei 150g Co2	1.045,44	0
Versicherungskosten (lt. ÖAMTC)	422,88	353,16
Kraftstoffkosten (bei 20.000 km, lt. ÖAMTC)	1.457,28	804,48
Summe	5.868,82	1.157,64
Jährliche DG Gesamtersparnis vor Steuern	4.711,18	



Spannende Fragen die sich stellen

Frage 1: Der Dienstgeber schafft eine Ladestation an. Ist diese vorsteuerabzugsfähig?

- ✓ Die vom DG angeschaffte Ladestation ist immer vorsteuerabzugsfähig

Frage 2: Der DN hat ein arbeitnehmereigenes E-Auto. Gibt es einen Sachbezug, wenn der DN das eigene Auto beim Dienstgeber lädt?

- ✓ Grundsätzlich Ja (Vorteil aus dem Dienstverhältnis). Außer wenn der Strombezug üblicherweise für alle am Abgabeort gratis ist, dann nicht.



Spannende Fragen die sich stellen

Frage 3: Der DN hat ein privates und ein arbeitgebereigenes E-Auto. Der DN erhält vom DG eine Ladekarte. Darf er damit beide Autos laden, ohne Sachbezug?

- ✓ Nein, jene Ladevorgänge die das private Auto betreffen sind ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis und dadurch sachbezugspflichtig.

Frage 4: Der DN hat ein privates und ein arbeitgebereigenes E-Auto. Der DN bekommt vom DG die Stromkosten für das Laden zuhause ersetzt. Darf er beide Autos auf Kosten des DG laden (ohne Sachbezug)?

- ✓ Wie bei Frage 3.



Spannende Fragen die sich stellen

Frage 5: Ist der Sachbezug zu kürzen, wenn der AN die Treibstoffkosten selbst trägt und dann die Kosten laut Tankbeleg vom AG ersetzt bekommt?

- ✓ Nein, weil dies als Auslagenersatz zu beurteilen ist, der unabhängig von der SB-VO zu betrachten ist. ABER: Auslagenersatz = wenn der AN im Auftrag und auf Rechnung des AG handelt. Treibstoffkosten für nicht beruflich veranlasste Fahrten berühren nicht die AG Sphäre → kein Auslagenersatz → steuerpflichtiger Arbeitslohn

Frage 6: Kann der AN die Stromkosten für beruflich gefahrene Strecken absetzen?

- ✓ Ja, im Zuge der Veranlagung als Werbungskosten.



Spannende Fragen die sich stellen

Frage 7: Entsteht eine Sachbezugspflicht, wenn der DG eine (nicht öffentliche) Wallbox am Privatgrundstück des DN errichtet, wo dieser auch das private E-Auto laden kann (mit dem er die Strecke „Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung“ zurücklegt)?

- ✓ Ja, dies ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis im Fall der Errichtungskosten und der laufenden Stromkosten (→ Sachbezug).

Frage 8: Der DN erhält vom DG eine mobile Wallbox. Der DN kann damit sein privates Auto und sein Dienstauto laden. Entsteht ein Sachbezug?

- ✓ Grundsätzlich fällt wieder ein Sachbezug an (für das private Auto). Wird die mobile Wallbox im Rahmen eines Dienstautos zur Verfügung gestellt, fällt kein zusätzlicher Sachbezug an.



FAZIT

- Rentiert sich für Mitarbeiter/innen und Unternehmen
 - Für DN: immer im Vergleich zu Verbrennern (Ersparnis Sachbezug)
 - Für DG: Einzelfallbetrachtung notwendig, da derzeit die Anschaffungskosten noch höher sind, aber:
- Es gibt diverse steuerliche Vorteile (keine motorbezogene Versicherungssteuer, degressive Abschreibung,..) und diverse Fördermaßnahmen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?





Scharfe Analyse und feuriger Einsatz

ergeben Beratung mit der richtigen Würze!



ASCHAUER & RACHBAUER OG Steuerberatungsgesellschaft
Hochstraße 1 | 4060 Leonding | Tel. 0732/672492
office@wtar.at | www.wtar.at